

1747/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1835/J betreffend Insolvenzen in Österreich, welche die Abgeordneten Prinzhorn und Kollegen am 22.1.1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Da die Fragen gleichlautend mit den Fragen 1 bis 3 der parlamentarischen Anfrage Nr. 1637/J sind, darf auf diese Beantwortung verwiesen werden .

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Eine Studie der Wirtschaftsuniversität Wien, die die Überlebensraten neugegründeter Unternehmen in Österreich untersucht hat, kam zu folgenden Ergebnissen: Fünf Jahre nach der Gründung befinden sich noch 72 % der Unternehmen im Besitz des Gründers, weitere 18 % der Unternehmen wurden freiwillig geschlossen, 5 %

der Unternehmen wurden verkauft. Lediglich 5 % der Unternehmen mußten aufgrund von Insolvenzen geschlossen werden.

Aussagen zu dem in der Anfrage genannten Wert finden sich in der Studie nicht, wobei allerdings darauf hingewiesen werden muß, daß nicht nur in der Zeitspanne zwischen 1990 und 1994 relativ viele junge Unternehmen insolvent geworden sind, sondern auch in Vorperioden seit den 70er-Jahren.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Im Rahmen der für 1997 geplanten neuen Gewerbestrukturverbesserungs-Aktion ist die Förderung der Aufbringung von Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen geplant. Damit soll vor allem die Stärkung der Innovationsfähigkeit und der Eigenkapitalstruktur sowie die Verbesserung der Unternehmensstruktur erreicht werden. Die Eigenkapitalförderung soll durch die Übernahme von Haftungen durch die BÜRGENS Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sichergestellt werden.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Zur Bekämpfung der Kriminalität ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht zuständig.

Betrügerische Vermögensverschiebungen können u.a. durch gesetzliche Bestimmungen im Insolvenzrecht verhindert werden.

Ein derzeit im Begutachtungsverfahren befindlicher Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz sieht vor, daß, wenn die Gesellschaft (juristische Person) behauptet, die Kosten der Einleitung eines Konkursverfahrens nicht aufbringen zu können, künftig die organschaftlichen Vertreter für diese Anlaufkosten - höchstens jedoch für öS 50.000, -- haften.

Das Konkursverfahren soll dann so weit geführt werden, bis ein Sachverständiger feststellen kann, ob ausreichend Vermögen für die Durchführung eines Konkursverfahrens vorhanden ist.

Weiters wird man künftig - entgegen der bisherigen Praxis - versuchen , auch nicht sofort verwertbares Vermögen ( Sachwerte ) in die Konkursmasse einzubringen. Das kann natürlich einerseits ein längeres Verfahren und höhere Verfahrenskosten bedeuten, andererseits aber die Anzahl der Konkursabweisungen mangels Masse reduzieren.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

BEILAGE NICHT GESCANNT!!!